

## **Informationen zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung**

### Einladung von visumspflichtigen Personen

Menschen aus Drittstaaten, die nach Deutschland einreisen oder sich in Deutschland aufhalten möchten, benötigen in der Regel ein Visum oder einen Aufenthaltstitel. Bei der Beantragung eines Visums oder eines Aufenthaltstitels müssen sie nachweisen, dass sie in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt selbst zu tragen, solange sie sich in Deutschland aufhalten.

Menschen aus Drittstaaten sind Menschen aus Ländern, die nicht der Europäischen Union (EU), nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und nicht der Schweiz angehören.

Wenn Sie Menschen aus Drittstaaten nach Deutschland einladen und ihnen die Einreise nach Deutschland oder den Aufenthalt in Deutschland ermöglichen möchten, können Sie sich verpflichten, die Kosten des Lebensunterhaltes der eingeladenen Person oder Personen zu tragen.

Zum Lebensunterhalt gehören neben Ernährung, Wohnung und Bekleidung auch die Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit. Die Zahlungsverpflichtung schließt auch die Übernahme eventueller Kosten der Rückführung in das Heimatland ein.

Bevor Sie die Verpflichtungserklärung abgeben, müssen Sie Ihre eigene wirtschaftliche Lage beschreiben und Ihre Zahlungsfähigkeit nachweisen. Die Verpflichtungserklärung ermöglicht den Drittstaatsangehörigen den Nachweis über die Erfüllung der wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels beziehungsweise eines Schengen-Visums.

(Quelle: Verwaltungsportal Hessen / <https://ws-he.zfinder.de>)

### Was ist eine Verpflichtungserklärung?

Wenn Sie einen ausländischen Besucher oder eine ausländische Besucherin nach Deutschland einladen möchten, benötigen Sie in der Regel eine Verpflichtungserklärung. Diese muss Ihr Besuch bei der Deutschen Botschaft im Heimatland vorlegen insbesondere dann, wenn er/sie die Kosten des Aufenthalts in Deutschland nicht selbst bezahlen kann.

Mit dem ausgestellten Visum kann Ihr Gast bis zu 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen in Deutschland bleiben. Es gilt für private Besuche, touristische Reisen und Geschäftsreisen.

### Wozu verpflichten Sie sich als Gastgeber/in?

Mit der Erklärung verpflichten Sie sich, alle Kosten zu übernehmen, die durch den Aufenthalt Ihres Besuches in Deutschland entstehen könnten. Dazu zählen:

- die gesamten Kosten für den Lebensunterhalt,
- die vollständigen Krankheitskosten im Falle einer Erkrankung (ein Abschluss einer Krankenversicherung für den Zeitraum des Aufenthaltes wird empfohlen),
- die Kosten einer möglichen Abschiebung nach §§ 66, 67 AufenthG.

Die Verpflichtungen erstrecken sich, unabhängig von der Gültigkeitsdauer des Visums, auf den gesamten Zeitraum des Aufenthalts, auch auf Zeiträume eines möglichen illegalen Aufenthalts. Der Gastgeber muss eine schriftliche Erklärung und Belehrung unterschreiben, dass er auf den Umfang seiner Verpflichtungen hingewiesen wurde.

### Wo geben Sie die Verpflichtungserklärung ab?

Die Verpflichtungserklärung geben Sie persönlich im Bürgerbüro der Stadt Fritzlar ab.

(Bitte kontaktieren Sie uns vorab per Mail: [buengerbuero@fritzlar.de](mailto:buengerbuero@fritzlar.de) damit wir Ihnen die benötigten Unterlagen zusenden können).

Anschließend muss diese Erklärung zur Beantragung des Visums bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung (Botschaft, Generalkonsulat oder Konsulat) vorgelegt werden.

### Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen?

- ✓ Die Abgabe der Verpflichtungserklärung ist frühestens sechs Monaten vor der beabsichtigten Einreise möglich.
- ✓ Personen mit Touristenvisum oder Duldung können keine Verpflichtungserklärung abgeben.
- ✓ Sie verfügen mindestens für die nächsten 6 Monate über ein regelmäßiges Einkommen. Kein Einkommen sind z. B. Leistungen der Grundsicherung, Bürgergeld, Wohngeld/Lastenzuschuss, Stipendien, BAföG, Kindergeld, Kinderzuschlag oder Elterngeld.
- ✓ Vor Abgabe einer Verpflichtungserklärung wird die finanzielle Leistungsfähigkeit überprüft. Sie sollten also in der Lage sein, aus eigenem Einkommen alle Kosten zu bezahlen, die durch den Aufenthalt Ihres Besuches in Deutschland entstehen können. Im Rahmen dieser Prüfung wird das durchschnittliche Nettoeinkommen den Unterhaltsverpflichtungen, unter Berücksichtigung der Pfändungsfreigrenzen nach den §§ 850 ff. ZPO, gegenübergestellt. Das Ergebnis der Bonitätsprüfung wird auf dem Verpflichtungserklärungs-Formular vermerkt.

Ehegatten können eine gemeinsame Verpflichtungserklärung abgeben. Hierfür muss nur ein Ehegatte vorsprechen und die Gehaltsnachweise, eine Einverständniserklärung sowie ein Ausweisdokument des anderen Ehegatten mitbringen.

Die Hinzurechnung des Einkommens einer dritten Person (nicht Ehegatte) ist nicht möglich.

Hinweis: Sobald einer der beiden Verpflichtungsgeber alleine über ein ausreichendes Einkommen verfügt, muss dieser die Verpflichtungserklärung auch alleine abgeben.

---

Bei beabsichtigten Aufenthalten in der Bundesrepublik, die über drei Monate hinausgehen und nicht dem Besuchszweck dienen (Familienzusammenführung, Arbeitsaufnahme, Au-Pair, etc.) ist das notwendige Antragsverfahren direkt über die zuständige deutsche Auslandsvertretung abzuwickeln.

Für Aufenthalte von Sprachschülern/innen und Studenten/innen wenden Sie sich bitte direkt an die Ausländerbehörde des Schwalm-Eder-Kreis.

Private Einladungen sind für juristische Personen wie z. B. Vereine, kirchliche Einrichtungen und Firmen nicht ausreichend.

Welche Unterlagen müssen Sie bei Ihrem Besuch im Bürgerbüro mitbringen?

**1. Einkommensnachweise**

Angestellte:

- ✓ Gültiges Ausweisdokument (bei ausländischen Bürger/innen ist zusätzlich die Vorlage des Aufenthaltstitels notwendig)
- ✓ Aktuelle Bescheinigung des Arbeitgebers über befristetes bzw. unbefristetes und ungekündigtes Arbeitsverhältnis (die Vorlage des Arbeitsvertrages ist nicht ausreichend)  
Die Abgabe einer Verpflichtungserklärung innerhalb der Probezeit ist nicht möglich
- ✓ Einkommensnachweise über das Nettoeinkommen der letzten drei Monate

Selbständige:

- ✓ Gültiges Ausweisdokument (bei ausländischen Bürger/innen ist zusätzlich die Vorlage des Aufenthaltstitels notwendig)
- ✓ Nachweis über eigenen Gewerbebetrieb
- ✓ Gewinn- und Verlustrechnung des letzten Quartals mit Stellungnahme des Steuerberaters über das durchschnittliche monatliche frei verfügbare Einkommen
- ✓ Steuerbescheid des Finanzamtes der letzten beiden Jahre

Rentner:

- ✓ Gültiges Ausweisdokument (bei ausländischen Bürger/innen ist zusätzlich die Vorlage des Aufenthaltstitels notwendig)
- ✓ Rentenbescheid bzw. Mitteilung über die letzte Rentenanpassung

2. Ausgefülltes Formular „**Angaben zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung**“  
(erhalten Sie vorab von Ihrem Bürgerbüro der Stadt Fritzlär)
3. Unterschriebene „**Erklärung und Belehrung zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung**“  
(erhalten Sie vorab von Ihrem Bürgerbüro der Stadt Fritzlär)
4. **Einverständniserklärung**, Unterschrift auf der „Erklärung zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung“ sowie Ausweisdokument und Einkommensnachweise des Ehegatten (sofern das Einkommen des Ehegatten mit angerechnet werden soll)
5. Unterschriebene „**Belehrung zur Speicherung und Nutzung der Antragsdaten im VIS**“  
(erhalten Sie vorab von Ihrem Bürgerbüro der Stadt Fritzlär)

Alle Unterlagen sind im Original vorzulegen. Die Verpflichtungserklärung kostet **29,00 €**.

Ausreichendes Einkommen für die Abgabe einer Verpflichtungserklärung

Der Nachweis Ihrer Bonität (Zahlungsfähigkeit) ist von folgenden Einkommensstufen (Nettoeinkommen) abhängig:

Gastgeber	Mindesteinkommen (netto) bei unselbstständiger Tätigkeit bzw. Nachweiseinkommen bei selbstständiger Tätigkeit monatlich - ohne schuldrechtliche Verbindlichkeiten und Gehaltsbestandteile, die keiner Pfändung unterliegen -		
	Anzahl der Gäste		
Anzahl der Unterhaltsverpflichtungen	1	2	3
<b>0</b> alleinstehend	1.960,00 €	2.360,00 €	2.710,00 €
<b>1</b> z. B. Ehepaar ohne Kinder/Lebenspartner bzw. alleinstehend mit einem Kind	2.710,00 €	3.270,00 €	3.830,00 €
<b>2</b> z. B. Ehepaar und ein Kind oder alleinstehend mit zwei Kindern	3.170,00 €	3.880,00 €	4.580,00 €
<b>3</b> z. B. Ehepaar und zwei Kinder oder alleinstehend mit drei Kindern	3.740,00 €	4.670,00 €	5.022,00 €
<b>4</b> z. B. Ehepaar und drei Kinder oder alleinstehend mit vier Kindern	4.530,00 €	5.002,00 €	5.283,00 €

Berechnung anhand der Anzahl erwachsener Gäste, Berechnung kann minimal abweichen bei minderjährigen Kindern  
Pfändungsfreigrenzen für die Zeit ab 1. Juli 2025

Bitte beachten Sie auch die nachfolgenden Hinweise:

Eine Verpflichtungserklärung kann nur dann abgegeben werden, wenn der Gastgeber die übernommene Verpflichtung aus seinem eigenen Einkommen oder sonstigen eigenen Mitteln im Bundesgebiet bestreiten kann.

Zur Prüfung der Bonität werden insbesondere die Pfändungsfreigrenzen nach §§ 850 ff. Zivilprozessordnung (ZPO) einschließlich bestehender Unterhaltspflichten berücksichtigt. Hier können nur Gehalts- bzw. Lohnbestandteile einbezogen werden, die einer Pfändung zugänglich sind.

Nicht berücksichtigt werden können z. B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld oder aber auch Zulagen für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit. Bereits bestehende schuldrechtliche Verpflichtungen (z. B. aus Krediten) werden vom pfändbaren Einkommen abgezogen.

Ist die Pfändungsgrenze unterschritten, ist die Ausstellung einer Verpflichtungserklärung nicht möglich.

Als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer können Sie die Verpflichtungserklärung nur abgeben, wenn die Probezeit Ihres Arbeitsverhältnisses **erfolgreich** abgeschlossen wurde.

**Folgende Leistungen können nicht als Einkommen berücksichtigt werden:  
Leistungen nach dem SGB II, Leistungen nach dem SGB XII, Leistungen nach dem  
Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld, BAföG, Kindergeld, Stipendien, Kinderzuschlag,  
Erziehungsgeld, Elterngeld, Unternehmensdarlehen der Bundesagentur für Arbeit, Pflegegeld.**

Die Pfändungsgrenzen werden vom Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz festgelegt. Die aktuelle Broschüre können Sie auf der Homepage des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz [www.bmj.de](http://www.bmj.de) einsehen.

Reicht das Einkommen eines Gastgebers alleine nicht aus, kann ein Ehepaar eine gemeinsame Verpflichtungserklärung abgeben. Hierfür muss nur ein Ehegatte vorsprechen und die Gehaltsnachweise, eine Einverständniserklärung sowie ein Ausweisdokument des anderen Ehegatten mitbringen.

Die Hinzurechnung des Einkommens einer dritten Person (nicht Ehegatte) ist nicht möglich.

Hinweis: Sobald einer der beiden Verpflichtungsgeber alleine über ein ausreichendes Einkommen verfügt, muss dieser die Verpflichtungserklärung auch alleine abgeben.

Die Vorlage einer Verpflichtungserklärung an der Deutschen Auslandsvertretung ist für die Erteilung eines Schengen- Visums nicht zwingend notwendig. Es besteht auch die Möglichkeit, dass die eingeladene Person (Gast) an der Deutschen Auslandsvertretung ein ausreichendes Einkommen oder ein Vermögen nachweist. Wir empfehlen daher, dies vorab zu klären.